

25/SN-320/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt.,Sekt. I,Sekt. II,Sekt. III,Buchhaltung,Tel.(0222)71100 DW
A-1012 Wien,Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
69 - GE/19 83
Datum: 1. OKT. 1993
Verteilt 1.10.93 Hoesel Unsere Geschäftszahl

Dr. Wohanka

Wien, am 1993 09 29

Telefax EMLF.:

Sachbearbeiter/Klappe

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

04020/05-Pr.SL/93

MR.Dr.Bumerl/6834

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, u.a. geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);

Ressortstellungnahme

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955 u.a. geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993) übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Wohanka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 1993 09 29
Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

04020/05-Pr.SL/93

MR.Dr.Bumerl/6834

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsge-
setz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955,
u.a. geändert werden (Besoldungsreform-Ge-
setz 1993);

Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 17. August 1993,
GZ. 921.301/1-II/A/1/93, wird im Gegenstand wie folgt Stellung
genommen:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Ressortinterne Berechnungen - unter Zugrundelegung des Ent-
wurfes in Verbindung mit dem anlässlich einer Besprechung im
Bundeskanzleramt übermittelten Rasterschemas - haben gezeigt,
daß der überwiegende Teil der Bediensteten im Falle einer
Option schlechtergestellt wäre als derzeit. In diesem Lichte
wird angeregt, das Punkteschema nochmals zu überarbeiten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Eine Gesamtbeurteilung der Qualität der Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes kann mangels Vorliegen aktueller Bewertungen von nachgeordneten Dienststellen nicht erfolgen.

Bezüglich der im Entwurf aufgezählten Richtfunktionen wäre zu bemerken, daß im Interesse einer größtmöglichen Transparenz die Anführung mehrerer Richtfunktionen wünschenswert wäre. Im übrigen erscheinen bei näherer Durchsicht nicht alle Richtfunktionen entsprechend ihrem tatsächlichen Wert zugeordnet.

Die Zielsetzung des Entwurfes, u.a. eine erhöhte Mobilität in der Bundesverwaltung zu erzielen, wird positiv beurteilt. In diesem Zusammenhang muß aber als Analogon auch die Flexibilität und Gestaltungsfreiheit in organisatorischer Hinsicht für die einzelnen Ressortleiter als gleichwertiges Ziel gesehen werden. Es darf in diesem Konnex daran erinnert werden, daß bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des Ministerratsvortrages über die weitere Vorgangsweise in der causa Besoldungsreform verlangt wurde, daß ein Modell geprüft werden soll, ob im Zusammenhang mit der Planstellenbewirtschaftung den Ministerien innerhalb eines vorgegebenen, verbindlichen Rahmens ein größerer Gestaltungsspielraum belassen werden kann.

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes der Besoldungsreform, insbesondere in der sicher längere Zeit in Anspruch nehmenden Übergangsphase, konnte dem vorliegenden Entwurf bzw. den Erläuterungen nicht entnommen werden, ob bei den genannten Kostenberechnungen auch die Vorsorge für personellen Verwaltungsmehraufwand enthalten ist.

Zur Kostenfrage wird weiters bemerkt, daß sichergestellt werden müßte, daß der durch die Besoldungsreform resultierende Mehraufwand dem ho. Ressort aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt wird.

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**Zu Art. I (Änderung des BDG 1979)**

Zu Z. 11: § 38 Abs.2 Z.2 sollte besser lauten wie folgt:
"2. bei trotz nachweislicher Ermahnung des Beamten nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der mit der Verwendung (Funktion) verbundenen dienstlichen Aufgaben, sofern damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes verbunden ist."

Zu Z. 14: Im Hinblick darauf, daß die Berufungskommission gemäß dem vorliegenden Entwurf auch über Berufungen gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission entscheiden soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 41a. (1) über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 sowie über solche gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission gemäß § 87 Abs.6 entscheidet die Berufungskommission."

Zu Z. 17: Der Grundgedanke des vorgesehenen "Mitarbeitergespräches" ist positiv zu beurteilen. Aus der Sicht der Personalverwaltungspraxis muß jedoch angemerkt werden, daß eine den im Entwurf vorliegenden Bestimmungen entsprechende Vollziehung der vorgeschlagenen Regelung mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es wäre zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, darauf abzu-

- 4 -

stellen, ob der betreffende Mitarbeiter bzw. der Vorgesetzte das Mitarbeitergespräch überhaupt wünscht; es sei in diesem Zusammenhang an jene Verwaltungsbereiche gedacht, in denen eine enorme Anzahl an in ihrer Verwendung gleichartigen Be-
diensteten der Prozedur des Mitarbeitergespräches unterzogen werden müßten. Die in Aussicht genommene Regelung, daß am Mitarbeitergespräch ausschließlich der Vorgesetzte und sein Mitarbeiter teilzunehmen haben, wird für zweckmäßig erachtet. Dem Vernehmen nach bestehen jedoch Bestrebungen, auch die Beziehung der Personalvertretung vorzuschreiben. Eine solche Variante wird ho. nicht für zweckmäßig erachtet, da die Unbefangenheit des Gespräches darunter leiden würde. Besteht in einzelnen Fällen ein Bedürfnis nach Beiziehung von Organen der Personalvertretung, so besteht jederzeit die Möglichkeit, ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienstvorgesetzten, Mitarbeiter und Personalvertretungsorgan außerhalb des institutionalisierten Mitarbeitergespräches anzuberaumen.

Zu dem im Abs.4 vorgeschriebenen Protokoll über das Mitarbeitergespräch ist zunächst zu bemerken, daß diese Schriftlichkeit einen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, der sicherlich nicht in allen Fällen durch das Ergebnis gerechtfertigt ist. Es könnte eine Variante erwogen werden, daß das schriftliche Festhalten des Ergebnisses dann zu erfolgen hat, wenn es einer oder beide der Gesprächspartner für erforderlich erachten.

Im übrigen gibt die im Entwurf vorliegende Formulierung Anlaß zur Bemerkung, daß nicht geregelt

- 5 -

ist, was zu geschehen hat, wenn beide Gesprächspartner sich weigern, die Ergebnisse des Mitarbeitergespräches schriftlich festzuhalten.

Zu Abs.6 wäre zu bemerken, daß die Zuleitung des zweiten Teiles des Mitarbeitergespräches an die personalführende Stelle und die Beifügung an den Personalakt im Hinblick auf die darin enthaltenen Ergebnisse wohl besser unter Verschuß zu erfolgen hätten. Eine diesbezügliche Ergänzung des Abs.6 wird vorgeschlagen.

Die Bestimmung über die schriftliche Verständigung an den nächsthöheren Vorgesetzten im Abs.7 könnte nach ho. Auffassung ersatzlos entfallen.

Zu § 45b Abs.3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(3) Die notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Soweit diese Maßnahmen nicht von den Mitgliedern selbst gesetzt werden können, sind sie schriftlich dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung über allfällige weitere Veranlassungen bekanntzugeben."

Zu Z. 22: Im § 87 Abs.6 wird vorgeschlagen, nach dem Wort "Berufungskommission" einzufügen "gemäß § 41a".

Zu Z. 23: Zu dem im § 139 Abs.1 Z.3 vorgesehenen "Nichtamtstitel" Beamter wird vermeint, daß anstelle

- 6 -

dieses Begriffes es wohl zweckmäßiger wäre, es bei einem bloßen Kurzhinweis auf die Zuständigkeit des betreffenden Organwalters bewenden zu lassen.

Zu Z. 25: Wie bereits anlässlich einer Besprechung i.k.W. mitgeteilt, wird angeregt, im § 140 Abs.4 Z.1 den wertfreien Begriff "erfolgreich" durch eine Begriffsbestimmung zu ersetzen, aus der zweifelsfrei die Ausübung der bisherigen Verwendung in einer eindeutig positiven Weise zum Ausdruck kommt.

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956)

Zu Z. 11: Bei den hier vorgeschlagenen Regelungen fällt auf, daß keine Berücksichtigung von Doppelfunktionen (z.B. Personalunion von Gruppenleiter und Abteilungsleiter) vorgesehen ist. Als Vorschlag wird eine Variante zur Diskussion gestellt, gemäß der in solchen Fällen dem Funktionsträger die für seine höhere Funktion gebührende Funktionszulage zuzüglich eines Prozentsatzes der für die niedrigere gleichzeitig ausgeübte Funktion gebührende Funktionszulage zustehen soll. § 31 Abs.2 sollte besser wie folgt eingeleitet werden: "Es gebühren:".

Zu § 32:

Es wird angeregt, den Abs.4 im Vergleich mit Abs.7

- 7 -

einer Überprüfung zu unterziehen; nach ho. Auffassung stehen diese beiden Absätze in einem gewissen Widerspruch zueinander.

Daran ändert auch nichts, daß aus den Erläuterungen die mens legislatoris hervorgeht, da die Erläuterungen nicht in Rechtskraft erwachsen. Es wäre daher zweckmäßig, wenn auch der Entwurf selbst eindeutig die Absichten, die dieser Bestimmung zugrunde liegen, dokumentiert.

Zu § 34:

Hier sollte im Interesse der besseren Verständlichkeit dieser Bestimmungen eine redaktionelle Überarbeitung erwogen werden; insbesondere machen die zahlreichen Querverweise auf andere Absätze diese Bestimmung schwer lesbar.

Zu § 35 Abs.8:

Diese Bestimmung gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen: Materiell wäre die Berücksichtigung der "Stellvertreter-Funktion" bei der individuellen Bewertung eines Arbeitsplatzes zweckmäßigerweise tatsächlich zu berücksichtigen. Es fällt aber auf, daß im gesamten Entwurf die Stellvertreter-Funktion keinen ausdrücklichen Stellenwert zuerkannt bekommen hat, lediglich in diesem Abs.8. Eine diesbezügliche Überprüfung erscheint unerlässlich. Es fällt hier ferner auf, daß von einer "Zuordnungsverordnung" die Rede ist, also einer Rechts-erkenntnisquelle, für die keinerlei Verordnungsermächtigung im Entwurf vorgesehen ist, und die - folgt man den Erörterungen des Gesamtkomplexes im Zuge bereits mehrerer stattgefundenen Besprechungen - überwiegend als nicht zweckmäßige Variante bereits verworfen wurde.

- 8 -

Zu Z. 39: In § 108 wird eine Bestimmung vermißt, die garantiert, daß die sogenannten "Nichtoptanten" so wie bisher ohne Laufbahnverschlechterung befördert werden.

Zu Art. XI (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986)

Zu Z.1: Die vorgesehene Bestimmung des § 9 Abs.3 stellt nach ho. Auffassung eine gravierende Beeinträchtigung des Berufsbeamtentums dar. Dazu kommt, daß die Wendung "oder sonstige gewichtige Gründe vorliegen" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem Legalitätsprinzip genügt.

Dem do. Wunsch gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Wohanka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

